

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00485 vom 13. Dezember 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00485

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00485 du 13 décembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00485 del 13 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

November 2003 ganz ein. Zudem hielt sie fest, dass eine Meldepflichtverletzung vorliege, und stellte die Rückforderung von zu Unrecht erbrachter Leistungen in Aussicht (Urk. 2). Nach Erlass eines weiteren Vorbescheids forderte die IV-Stelle mit Verfügung vom 11. Juni 2012 Rentenleistungen im Umfang von Fr. 330'143. -- zurück (Urk. 19/2).

E. 1.1

X. ____, geboren 1973, war als Automechaniker/-diagnostiker bei der Y. ____ tätig. Nachdem er seit dem 23. September 1999 aus psychischen Gründen krank geschrieben war, wurde ihm die Stelle per 30. April 2000 gekündigt (Urk. 19/7/7). Am 30. Oktober 2000 meldete er sich bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbefugnis an (Urk.

E. 1.2

Anfang 2006 erhielt die IV-Stelle durch ein anonymes Schreiben davon Kenntnis, dass der Versicherte seit 2003 als selbständigerwerbender

Automobil diagnostiker in einer eigenen Werkstatt arbeite und Occasionswagen repariere und verkaufe (Urk. 19/7/38). Daraufhin leitete sie erneut ein Revisionsverfahren ein. Wiederum teilte der Versicherte mit, sein Gesundheitszustand sei unverändert (Urk. 19/7/33).

Am 30. März 2007 erstattete die IV-Stelle bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen den Versicherten Strafanzeige wegen Verdachts auf Betrug (Urk.

E. 1.3

Am 29. August 2011 stellte die Staatsanwaltschaft der IV-Stelle die gesamten Strafakten zur Einsicht zu (Urk. 19/7/88 -95).

In der Folge erliess die IV-Stelle einen Vorbescheid hinsichtlich der beabsichtigten Einstellung der Invalidenrente (Urk. 19/7/106). Mit Verfügung vom 19. März 2012 setzte sie die bisherige ganze Rente rückwirkend per

E. 2

Gegen die (Renteneinstellungs-) Verfügung vom 19. März 2012 liess der Versicherte am 7. Mai 2012 Beschwerde erheben und die Rückweisung der Sache an die IV-Stelle zur weiteren Abklärung beantragen (Urk. 1). Gegen die (Rückforderungs-) Verfügung vom 11. Juni 2012 erfolgte die Beschwerdeerhebung am 12. Juli 2012 mit dem Antrag auf Aufhebung der Rückforderung (Urk. 19/1). Dieses Verfahren wurde unter der Prozess-Nr. IV.2012.00740 angelegt. Die IV-Stelle schloss in den Beschwerdeantworten vom 7. Juni

und 20. August 2012 auf Abweisung der Beschwerden (Urk. 6, 19/6). Mit Verfügung vom 2. November 2012 wurde der Prozess IV.2012.00740 mit dem vorliegenden

ver einigt. Zugleich wurde das Gesuch des Versicherten um unentgeltliche Rechts verbeiständung abgewiesen (Urk. 20). Mit Beschluss vom 31. Oktober 2013 wurde dem Versicherten im Sinne einer ersten vorläufigen Einschätzung mit geteilt, dass nach Meinung des Gerichts die halbe Invalidenrente allenfalls per 1. Januar 2003 und nicht erst per 30. November 2003 einzustellen sei, was zu einer entsprechenden Erhöhung der Rückforderung führen würde. Es gab ihm deshalb Gelegenheit zum Rückzug der Beschwerde (Urk. 22). Dazu liess sich der Versicherte mit Eingabe vom 27. November 2013 vernehmen und er beantragte, das Gericht habe zunächst zur Frage einer allfälligen (teilweisen) Verjährung der Rückforderung Stellung zu nehmen (Urk. 24). Dem kam das Gericht mit Beschluss vom 29. November 2013 nach (Urk. 25). Auf eine neuerliche Stellungnahme verzichtete der Versicherte (Urk. 27). Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.